

Statuten der suissetec Sektion Zürichsee-Schwyz-Glarus

I. Name, Sitz

Art. 1 - Name, Domizil

Unter dem Namen **suissetec Sektion Zürichsee-Schwyz- Glarus**, nachfolgend abgekürzt „**suissetec Sektion zsgl**“ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB. Der Verein hat sein Domizil am Sitz der Geschäftsstelle.

Das Verbandsgebiet umfasst die in Anhang 1 umschriebenen Schweizerischen Gemeindebezirke.

Dieser Verein ist Mitglied des Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbandes (suissetec).

Die suissetec Sektion zsgl kann auch Mitglied anderer Organisationen sein oder Zusammenschlüsse und Fusionen eingehen mit ähnlichen Körperschaften, wenn diese die gleichen Interessen verfolgen und Sitz und Zweck suissetec Sektion zsgl davon nicht betroffen werden. **Suissetec Sektion zsgl** handelt in diesem Sinn autonom.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

Die männliche Formulierung im folgenden Text gilt ebenso für die weibliche.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 - Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung gemeinsamer Berufsinteressen von Unternehmern der Haus- und Gebäudetechnik, des Spenglerei-Dachdecker-, Sanitären Installations-, Heizungs-, Lüftungs- und Klima-Gewerbes sowie von Planungsfirmen und anderen verwandten Branchen im Sektionsgebiet.

Aufgaben

Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Arbeitet und gestaltet aktiv in den Belangen des allgemeinen Berufs-bildungswesens, einschliesslich der Lehrlingsausbildung.
2. Ist besorgt für die Infrastruktur der Aus- und Weiterbildung in Zusammenarbeit mit kantonalen und Bundesbehörden.
3. Förderung der Kenntnisse der Mitglieder in betriebswirtschaftlichen und technischen Bereichen, um im zeitgemässen Markt bestehen zu können.
4. Wahrung der Qualitätssicherung im Einklang mit dem Preis- / Leistungsverhältnis und Heben des Ansehens des Berufsbildes im gesamten Haus- und Gebäudetechnik Gewerbe

5. Gemeinsame Abklärungen von grundsätzlichen Fragen, die das Verhältnis der Mitglieder zur Bauherrschaft, zu Architekten und Lieferanten betreffen sowie der daraus resultierenden Konsequenzen und Massnahmen im Rahmen der Abmachungen von suissetec.
6. Schaffung von regionalen Rahmenbedingungen, die das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitern regeln, und für deren Durchsetzung besorgt zu sein.
7. Förderung der Kollegialität unter den Mitgliedern.

Zur Erreichung des Vereinszweckes kann sich der Verein, wenn nötig, weitere Aufgaben stellen.

Art. 3 - Gewinn

Ein vermögensrechtlicher Gewinn zugunsten des Vereins ist nicht beabsichtigt.

Art. 4 - Durchführung

Zur Durchführung der gestellten Aufgaben kann der Verein nebst diesen Statuten für alle Mitglieder verbindliche Reglemente erlassen, in denen die Rechte und Pflichten der Mitglieder noch näher umschrieben sind. Solche Reglemente gelten nach ihrem Inkrafttreten als integrierende Bestandteile dieser Vereinsstatuten und bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Genehmigte Reglemente sind in jedem einzelnen Fall den Mitgliedern per Brief bekannt zu geben.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 - Mitgliederkategorien

Suissetec Sektion Zürichsee-Schwyz-Glarus kennt folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
 - 1.1. - Ausführende Unternehmungen
 - 1.2. - Planungsunternehmungen
2. Passivmitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Partnermitglieder (Hersteller / Lieferanten)
5. Spezielle Organisationen

Art. 6 - Aufnahmebedingungen

Jede Unternehmung mit Sitz im Sektionsgebiet, die in der Haus- und Gebäudetechnikbranche tätig ist, kann als Mitglied in die **suissetec Sektion Zürichsee-Schwyz-Glarus** aufgenommen werden.

Für die Aufnahme ist die Einreichung eines schriftlichen Aufnahmegesuches an den Vorstand erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und orientiert anlässlich der nächsten GV.

Art. 7 - Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied können nur Firmen aufgenommen werden, deren Inhaber oder Vertreter sich über die nötigen Fähigkeiten in praktischer, technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht ausweisen können und die bereit sind, sich den Statuten und Bestimmungen suissetec Sektion Zürichsee-Schwyz-Glarnerland zu unterziehen.

Als Mindestanforderung beruflicher Fähigkeiten gilt eine der in Art. 2 genannten Berufssparten bestandene Lehrabschlussprüfung.

Eine Aufnahme begründet keinen Anspruch auf Erteilung kommunaler Installationskonzessionen oder einer Bewilligung zur Lehrlingsausbildung.

Art. 8 - Passivmitglieder

Ein Inhaber, dessen Betrieb dem Verein mindestens fünf Jahre angehört hat und der seine aktive Geschäftstätigkeit aus persönlichen -, Gesundheits- oder Altersgründen aufgegeben hat, kann dem Verein weiterhin als Passivmitglied angehören. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

Die Passivmitglieder sind an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilnahmeberechtigt.

Art. 9 - Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden.

Art. 10 – Partnermitglieder (Hersteller / Lieferanten)

Als Partnermitglieder (Hersteller / Lieferanten) werden Unternehmen aufgenommen, die Produkte herstellen oder vertreiben, welche auf dem Gebiet der Gebäudetechnik angewendet werden.

Art. 11 – Spezielle Organisationen

Die Sektion kann Organisationen aufnehmen, welche aufgrund ihrer Ausrichtung und Aktivitäten mit unseren Branchen eng verbunden sind.

Insbesondere gilt dies für Schulungseinrichtungen, öffentliche - und halbstaatliche Werke im Bereich der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung. Sofern Werke über Installationsabteilungen verfügen, müssen diese wie ausführende Unternehmungen die Aktivmitgliedschaft erwerben.

Art. 12 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim Verein erlischt durch Austritt, Konkurs oder Wegzug aus dem Vereinsgebiet, Ausschluss, Gesellschaftsauflösung oder Tod des Inhabers einer Einzelfirma.

Der Austritt von Mitgliedern aus dem Verein kann auf das Ende eines Kalenderjahres durch Kündigung bis 30. Juni mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand erklärt werden.

Art. 13 - Ausschluss

Die GV des Vereins kann Mitglieder, die nachgewiesenermassen die Verbandsinteressen schwer geschädigt haben, aus dem Verband ausschliessen.

Als schwere Schädigung der Verbandsinteressen gilt insbesondere die fortgesetzte Nichtbeachtung der Statuten, die fortgesetzte Verletzung reglementarischer Verpflichtungen und Verbandsbeschlüsse, die Denunzierung des Verbandes, seiner Organe oder Mitglieder und ähnliches.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, an der Generalversammlung, die über den Ausschluss zu befinden hat, Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Der Ausschliessungsbeschluss hat mit Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten zu erfolgen.

Art. 14 – Weiterbestand der Mitgliedschaft bei Geschäftsübergabe

Geht eine Mitgliederfirma an einen Rechtsnachfolger über, so können, sofern der Nachfolger den gestellten Anforderungen gemäss Art. 7 genügt, die Rechte und Pflichten an ihn übergehen.

Art. 15 – Rechtsnachfolge im Todesfall

Nach dem Tode des Inhabers einer Einzelfirma können dessen Rechtsnachfolger in die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ihres Vorgängers eintreten, vorausgesetzt sie führen die Firma weiter und erfüllen die unter Art. 7 aufgeführten Bedingungen.

Art. 16 – Folgen des Ausscheidens

Ausgeschiedene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. (ZGB 73 Abs. 1)

Ausgeschiedene Mitglieder bleiben aber dem Verein gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten (fällige Schuldverpflichtungen aller Art mit Einschluss der Mitgliederbeiträge und Abgaben) weiterhin haftbar.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 17 - Rechte

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins, wie Versammlungen, Kursen, Exkursionen usw. unter gleichen Bedingungen teilzunehmen.

Die Partnermitglieder (Hersteller / Lieferanten) besitzen ein Antragsrecht.

Sie sind aber nicht in statutarische Organe wählbar und besitzen kein Stimmrecht. Sie können auch nicht an die Delegiertenversammlung von suissetec abgeordnet werden und besitzen kein passives Wahlrecht. Sie sind jedoch berechtigt, am Jahreskongress von suissetec und an den Veranstaltungen des suissetec Sektion Zürichsee-Schwyz-Glarus teilzunehmen.

Art. 18 - Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die vorliegenden Statuten und die erlassenen Reglemente strikte einzuhalten, sich den Beschlüssen und Entscheiden der Verbandsorgane zu unterziehen sowie die Statuten und Bestimmungen der übergeordneten Verbände, insbesondere von suissetec anzuerkennen.

Sie haben nach Möglichkeit dazu beizutragen, dass der Verein seinen Aufgaben zeitgemäss gerecht zu werden vermag.

Die Einreichung der zur Berechnung des Mitgliederbeitrages nötigen Unterlagen hat fristgerecht zu erfolgen.

Sie sind zu kollegialer und loyaler Haltung untereinander verpflichtet.

Die Mitglieder sind angehalten, das Ansehen des Berufsbildes zu fördern und nach Möglichkeit zu stärken.

Art. 19 - Betriebskapital

Für das Betriebskapital des Vereins und den daraus resultierenden Verbindlichkeiten haben Aktiv-, Passiv- und Partnermitglieder einen **ordentlichen Jahresbeitrag** an den Verein zu leisten. Dessen Höhe wird alljährlich durch die GV neu festgesetzt.

Der Beitrag wird vom Kassier resp. Sekretariat eingezogen.

Im Bedarfsfalle kann die GV zur Durchführung besonderer Aufgaben die Erhebung **ausserordentlicher Beiträge** beschliessen.

Sie kann in Reglementen Sonderbeiträge vorsehen.

Die Mitgliederbeiträge an suissetec werden separat erhoben; entweder direkt durch diesen oder, sofern eine Vereinbarung zwischen dem Zentralverband und der Sektion gemäss Statuten suissetec Art. 55, Absatz 5 besteht, durch die suissetec Sektion Zürichsee-Schwyz-Glarus.

Jedes Aktivmitglied hat während der Dauer seiner Mitgliedschaft suissetec Sektion Zürichsee-Schwyz-Glarus eine Kautions von Fr. 500.00 zur Verfügung zu stellen.

Dieser Betrag wird nach Beendigung der Mitgliedschaft und Erfüllung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen des Mitgliedes zurückbezahlt. Alle Kautionen werden im Vereinsvermögen integriert, jedoch buchhalterisch separat als Fremdkapital ausgewiesen.

Art. 20 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins suissetec Sektion Zürichsee-Schwyz-Glarus haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 21 – Differenzen mit dem Verein

Bei Differenzen mit dem Verein oder suissetec, die sich aus vorliegenden Statuten, gültigen Reglementen oder Beschlüssen ergeben, sind die Mitglieder verpflichtet, alle den Streitfall betreffenden Unterlagen vorzulegen und die geforderten Auskünfte zu erteilen. Der Vorstand kann dafür einen neutralen Vertrauensmann ernennen.

Die von der Auskunftspflicht betroffenen Mitglieder haben andererseits den Anspruch darauf, dass von ihren Aussagen und sonstigen Auskünften nur soweit Gebrauch gemacht wird, als dies zur Abklärung des betreffenden Streitfalles notwendig erscheint.

Art. 22 – Folgen von Verletzungen der Statuten und Reglemente

Mitglieder, welche die Interessen des Vereins missachten oder ihm Schaden zufügen, können verwahrt oder mit Geldstrafen bis zu Fr. 5'000.- belegt werden, insbesondere bei Verstössen gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse, Nichteinhaltung von Vereinbarungen, Nichtbeachtung der Weisungen und Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten, Nichtbezahlung geschuldeter Beiträge oder Abgaben.

Die Strafen werden vom Vorstand entweder selbständig oder auf Antrag von Interessierten ausgestellt. Über die Höhe der Bussen entscheidet der Vorstand selbständig nach pflichtgemäsem Ermessen und unter Berücksichtigung aller Umstände, die zur Verfehlung geführt haben. Die Fehlbaren sind zum Ersatz der ausgewiesenen Umtriebe verpflichtet.

In besonderen Reglementen können weitere Strafen und Konventionalstrafen vorgesehen werden.

Strafverfügungen des Vorstandes können an die nächste GV weitergezogen werden. Das entsprechende Begehren ist innert 14 Tagen nach Mitteilung der Strafverfügung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

V. Finanzen

Art. 23 - Finanzierung

Der Verein strebt eine ausgeglichene Rechnung an.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- dem ordentlichen - und ausserordentlichen Jahresbeitrag der unter Art. 7 - 11 aufgeführten Mitgliederkategorien.
- zweckgebundenen Beiträgen an Sonderleistungen des Vereins für bestimmte statutarische Zwecke wie beispielsweise Aus- und Weiterbildung,
- Zuwendungen, Spenden, Legaten und Sponsoring,
- Subventionen,
- Sanktionsentscheidungen,
- neutralen Erträgen.

Jahresbeitrag der Aktivmitglieder

Aktivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, welcher aus einem fixen Grundbeitrag und einem variablen Lohnsummenbeitrag besteht.

VI. Organisation

Art. 24 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand (Verwaltung, Sekretariat)
- die Geschäftsprüfungskommission (Kontrollstelle)
- die Berufsbildungskommission (EWK)

Im Bedarfsfall können weitere Kommissionen gewählt werden, die dann ebenfalls als Organe des Vereins gelten.

Art. 25 - Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht ausdrücklich anders bestimmen, in den in ihren Kompetenzbereich fallenden Verbandsangelegenheiten endgültig.

Kompetenzen

Die GV hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und des Kassiers.
Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers.
- b) Wahl der Mitglieder und des Obmannes der Geschäftsprüfungskommission.
- c) Wahl der Mitglieder allfälliger weiterer Kommissionen.
- d) Abnahme des Voranschlages (Budget), der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
- e) Entlastung (Décharge-Erteilung) des Vorstandes und der Kommissionen.
- f) Beschlussfassung über die Statuten, allgemeinverbindliche Reglemente und Kalkulations-Grundlagen.
- g) Beschlussfassung über die Verwaltung und die Kommissionen.
- h) Festsetzung der ordentlichen- und ausserordentlichen Beiträge und Abgaben der Mitglieder.
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- k) Entscheid über Rekurse betreffend Strafverfügungen des Vorstandes.
- l) Mutationen: Aufnahme, Ausscheiden, Ernennungen und Ehrungen von Mitgliedern.
- m) Verschiedenes.

Bei der Entlastung (Décharge-Erteilung) Abs. e) haben der Vorstand oder die betroffenen Kommissionsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 26 - Beschlüsse

Die Beschlüsse der GV sind, vorbehältlich der Anfechtungsklage gemäss Art. 75 ZGB, für alle Mitglieder verbindlich, auch wenn sie sich nicht unterschriftlich hiezu verpflichtet oder gegen die Beschlüsse gestimmt haben.

Art. 27 - Stimmrecht

Wo Gesetz und Statuten nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Generalversammlung (GV) mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Art. 28 – Unterschriftsberechtigte Vertreter

Von jeder Mitgliedfirma des Vereins ist an der GV nur einer der unterschiftsberechtigten Vertreter stimmberechtigt.

Es dürfen auch nicht gleichzeitig zwei oder mehr Angehörige der gleichen Firma in den Vorstand oder andere Kommissionen gewählt werden.

Passiv- und Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.

Art. 29 – Obligatorische Teilnahme

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für die Mitglieder bzw. deren Vertreter obligatorisch.

Entschuldigung

Entschuldigungen sind vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten oder das Sekretariat zu richten.

Als triftige Gründe gelten insbesondere Militärdienst, obligatorischer Sicherheitsdienst, Ausübung eines öffentlichen Amtes, Lehrtätigkeiten in einem unserer Berufe, wichtige Familienanlässe, Krankheit oder Unfall.

Art. 30 - Vertretung

An der GV kann sich jedes Mitglied durch ein anderes Verbandsmitglied oder einen Mitarbeiter seiner Firma vertreten lassen. Es ist maximal eine Stimmvertretung möglich.

Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht über seine Vertretungsbefugnisse auszuweisen.

Die GV kann unerwünschte Vertretungen abweisen.

Art. 31 - Einberufung

Die Generalversammlungen (GV) werden mindestens 20 Tage vor Abhaltung vom Vorstand schriftlich und mit Angabe der Traktanden einberufen.

Beschlussfassung

Bei wichtigen Anträgen, Beschlussfassungen sind den Einladungen die Entscheidungsgrundlagen beizulegen.

In dringenden Fällen kann eine GV in Abweichung der Verfahrensvorschriften von Abs. 1 einberufen werden.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in dieser Weise ordnungsgemäss angekündigt wurden, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung (GV).

Art. 32 – Durchführung GV

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet jährlich im ersten Semester statt.

Der Vorstand kann in besonderen Situationen ausnahmsweise beschliessen, dass die Mitgliederversammlung schriftlich oder digital durchgeführt wird.

Art. 33 - Antragsfrist

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, der Geschäftsprüfungskommission oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder es verlangt, einberufen.

Art. 34 – Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern an die GV müssen, wenn sie an der nächsten GV zur Behandlung kommen sollen, mindestens 14 Tage vor deren Abhaltung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Anträge von Mitgliedern an die GV, die eine Beschlussfassung bezwecken sollen, sind bis spätestens 31. Dezember vor deren Abhaltung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 35 - Vorsitz

Den Vorsitz an der GV führt der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Vorstandes.

Art. 36 - Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die GV kann jedoch von Fall zu Fall einen anderen Modus beschliessen. Dabei entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse über Sachgeschäfte werden, soweit Gesetz und Statuten nicht anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Der Erlass oder die Änderung der Statuten sowie von Reglementen und Vorschriften mit Verbindlichkeit für alle Mitglieder bedürfen zur Genehmigung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das einfache Mehr erforderlich. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Bei Wahlen und Beschlüssen haben Stimmenthaltungen bzw. leere Stimmzettel für die Ermittlung des Mehrs keinen Einfluss und werden nicht berücksichtigt.

Jedes Aktivmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Der Vorsitzende stimmt sowohl bei offenen wie geheimen Wahlen und Abstimmungen mit. Er hat in beiden Fällen bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Zusammenschlüsse mit anderen Sektionen und Körperschaften bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Für die Auflösung des Vereins ist die GV zuständig.

Art. 37 - Protokoll

Über die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Es beinhaltet die Anzahl anwesender stimmberechtigter- und mit beratender Stimme den Verhandlungen folgender Mitglieder und gibt Aufschluss über Anträge, Diskussionen und Wahl- oder Abstimmungsergebnisse. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern spätestens innert 90 Tagen zugesandt.

Art. 38 - Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5 - 9 Mitgliedern zusammen:

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Kassier
- mindestens zwei Beisitzern.

Die drei Regionen Zürichsee, Innerschwyz und Glarus sollten im Vorstand angemessen, jedoch mindestens mit einem Mitglied vertreten sein.

Amts-dauer

Die erste Amtsperiode eines Mitgliedes im Vorstand beträgt zwei Jahre.

Nach der ersten Amtsdauer ist ein alljährliches Ausscheiden möglich.

Das gleichzeitige Ausscheiden des Präsidenten und des Kassiers sowie von mehr als 50 % des gesamten Vorstandes ist nicht möglich. Die Amtsaltesten haben Vorrang.

Art. 39 - Pflichten

Der Vorstand vereinigt alle Aufgaben-, Verantwortungs- und Kompetenz-bereiche als Führungsorgan. Er ist das leitende und ausführende Organ des Vereins. Der Vorstand behandelt sämtliche Angelegenheiten des Vereins und beschliesst in eigener Kompetenz alle in den Vereinszweck fallenden Aufgaben, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand wählt allenfalls einen Sekretär, ordnet Rechte und Pflichten und regelt die Besoldungsfragen im Zusammenhang mit dem Sekretariat (Verwaltung).

Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Sekretär, Kassier oder einem vom Vorstand gewählten Beisitzer je kollektiv zu zweien.

Der Vorstand kann säumige Mitglieder, die der fristgerechten Einreichung der Berechnungsunterlagen nicht nachgekommen sind, rechtskräftig einschätzen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Art. 40 – Befugnisse und Aufgaben

Der Vorstand wird durch das Sekretariat, auf Verlangen des Präsidenten oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern, einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit an der Sitzung teilnimmt.

Der Präsident ist befugt, zur Behandlung gewisser Geschäfte weitere Personen als Delegierte des Führungsausschusses EWK, Sachverständige etc. mit beratender Stimme beizuziehen

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung besonderer Geschäfte Spezialkommissionen einzusetzen, deren Auftrag und Kompetenz durch Protokollbeschluss zu umschreiben ist.

Der Vorstand ist für die allgemeine Aufsicht über das Sekretariat zuständig.

Den Vorsitz der Vorstandssitzungen führt der Präsident; ist er verhindert, der Vizepräsident.

Von den Vorstandssitzungen wird ein Protokoll erstellt, in welches jedoch nur Vorstandsmitglieder oder der Sekretär Einsicht haben.

Das Organigramm des Vorstandes und das Pflichtenheft der Chargen ist laufend nachzuführen und an der GV zwecks Information den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben.

Art. 41 - Kassier

Der Kassier ist verantwortlich für das Rechnungswesen, für die betriebswirtschaftlichen Bereiche des Vereins und die Budgetierung.

Art. 42 - Sekretariat

Für die Führung der Vereinsgeschäfte besteht ein ständiges Sekretariat unter der Leitung des vom Vorstand gewählten Sekretärs.

Aufgaben-, Verantwortungs- und Kompetenzbereich werden vom Vorstand festgelegt.

Der Sekretär hat an den Generalversammlungen und Vorstands- und Kommissionssitzungen sowie in der Verwaltung beratende Stimme.

Art. 43 - Kontrollstelle

Die Geschäftsprüfungskommission (Kontrollstelle) besteht aus drei Aktivmitgliedern, die für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gestaffelt gewählt werden. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

Ein Geschäftsprüfungskommissionsmitglied ist nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar.

Art. 44 - Entschädigungen

Die GV legt folgende Entschädigungen fest:

- für Vorstand und Kommissionen ein Sitzungsgeld sowie weitere Entschädigungen
- für Delegierte eine Tagesentschädigung

Die im Interesse suissetec Sektion Zürichsee-Schwyz-Glarus begründeten effektiven Auslagen, Entschädigungen und Spesen werden nur auf schriftliche Rechnungsstellung hin vergütet.

Art. 45 - Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch Brief oder durch Veröffentlichung in den Fachorganen des Schweizerischen Verbandes.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen sind im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen. Der Vorstand ist befugt, weitere bzw. andere Mitteilungs- und Publikationsarten zu bestimmen.

Art. 46 - Schiedsgericht

Streitfälle zwischen dem Verein und einem oder mehreren Mitgliedern, welche aus der Handhabung der Statuten oder allgemein verbindlicher Reglemente und Beschlüsse und insbesondere auch aus Entscheiden des Vorstandes entstehen, werden durch ein Schiedsgericht, bestehend aus drei Mitgliedern, beurteilt. Jede Prozesspartei wählt innert 30 Tagen nach dem Scheitern des Vermittlungsversuches des Vorstandes einen Schiedsrichter.

Die beiden Schiedsrichter bestimmen einen Obmann, der Jurist sein muss. Unterlässt eine Prozesspartei innert 30 Tagen die Bezeichnung ihres Schiedsrichters oder können sich die Schiedsrichter auf den Obmann nicht einigen, so wird die Wahl durch das Obergericht des Kantons Zürich vorgenommen.

Für das Prozessverfahren gilt die Zivilprozessordnung des Kantons Zürich.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 47 - Statutenänderung

Eine Statutenänderung ist jederzeit möglich, doch darf eine solche erst nach vorangegangener Beratung durch den Vorstand von der Generalversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 48 - Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann nur nach vorangegangener Beratung durch den Vorstand von der Generalversammlung beschlossen werden, sofern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder Auflösungsbeschluss zustimmt.

Art. 49 - Liquidationsüberschuss

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss soll für baugewerbliche Zwecke, vorwiegend für Aus- und Weiterbildungsanstrengungen im Sektionsgebiet verwendet werden.

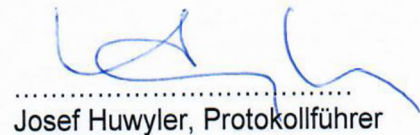
Das Nähere beschliesst die Generalversammlung.

Die vorliegenden revidierten Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 10. April 2024 beschlossen. Sie treten sofort in Kraft.

suissetec Sektion Zürichsee-Schwyz-Glarus



.....
Claudio Kägi, Präsident



.....
Josef Huwyler, Protokollführer

Ort und Datum

Baar, 10. April 2024